

Kreis Blatt



für den Kreis Udingen.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Udingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

109.

Dienstag, den 12. September 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Udingen, den 9. 9. 1916.

Alle diejenigen Mannschaften des
Udingen, die sich am Donners-
tag 14. d. Mts. um 7 Uhr Vorm.
a. M. stellen sollen, haben
meine Einwirkung die Erlaubnis
zu erhalten, mit dem Zuge, der um 7.30
Vorm. in Höchst eintrifft, zu fah-
ren. Sie müssen sich sofort nach Ein-
kunft zur Sammelstelle begeben.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

Udingen, den 6. September 1916.

Der Herr Bürgermeister ersuche ich unter
auf meine Verfügung vom 17. Septem-
ber 1916, Nr. 8828, Kreisblatt Nr. 109, die für
den Schutz bestellten Vertrauensmänner in
Kamen auf die Einrichtung des am 15.
tätig werdenden Berichts über ihre Be-
n und ihre Tätigkeit aufmerksam zu

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

Der Herr Bürgermeister des Kreises.

Udingen, den 11. September 1916.

Landwirte, welche in diesem Jahre Flachs
haben und diesen ungeröstet abliefern,
darf darauf hin, daß derselbe an die Firma:
Flachsbereitungs-Gesellschaft m. b. H., in
Udingen geliefert ist. — Als amtlicher Aufkäufer
Anton Berger in Hilders (Rhön) von der
Flachsbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin,
werden. Nach den Vorschriften der Kriegs-
flachs-Gesellschaft muß der Flachs lufttrocken
werden. Dazu ist nötig, daß er ähnlich
Feldfrüchte im Freien aufgestellt wird,
genügend trocken ist. Um unnötige Reisen
ernannten Flachsaukäufer zu vermeiden,
sich die Flachsarbeiter einer oder mehrerer
nach vorheriger Verständigung mit dem
über einen Abnahmetermin einigen, da-
Zahlungsmöglichkeiten der Eisenbahnwagen
ausgibt werden. Jeder Flachslieferant ist
den Flachs selbst oder mit eigenen Ar-
beuten in den Eisenbahnwagen zu laden. Der
Flachs ist mit Garbendändern oder
Flachstroh einzubinden und verlade-
fähig. Bei nassem Wetter muß deshalb
auf den Fuhrwerken gut zugedeckt und
geschützt werden. Falls in einer Ge-
meinde mehreren Besitzern abgeliefert wird,
sich, die einzelnen Partien auf der
Wagen amtlich zu verwiegen und kann der
diesen amtlichen Wiegeschein bezahlt

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

Udingen, den 6. September 1916.

Der seitherige Bürgermeister August Sommer
zu Weiskopf ist als solcher auf die Dauer von
8 Jahren — vom 20. September 1916 bis
dahin 1924 — wiedergewählt und ist diese Wahl
von mir bestätigt worden.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Nr. 10680. Schönfeld, Kreissekretär.

Udingen, den 8. September 1916.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Gehöft
des Wilhelm Anton Reinhardt Jr. in Winter ist
erloschen. Der Kreis Limburg (Lahn) ist wieder
frei von Klauenseuche.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Nr. 2. 10724. Schönfeld, Kreissekretär.

Bekanntmachung.

Das Beiblatt zur Anlagenliste vom 4. Sep-
tember d. Js. — offene Stellen für Kriegsbe-
schädigte — liegt auf dem Landratsamte zur Ein-
sicht offen.

Udingen, den 7. September 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über
die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung
der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 420) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S.
530) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Petroleum (§ 5 der Bekanntmachung vom 8.
Juli 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 420 —) darf
zu Leuchtzwecken bis auf weiteres nicht mehr ab-
gesetzt werden.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Ver-
kündung in Kraft.

Berlin, den 28. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Nr. W. III. 1/8. 16. R. R. A.,
betreffend Höchstpreise für Bastfaser-
abfälle.

Vom 8. September 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf
Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand
vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des
Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom
5. November 1912 in Verbindung mit der Aller-
höchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des
Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August
1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung
vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516)
und der Bekanntmachungen über die Aenderung
dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März

1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwider-
handlungen gemäß den in der Anmerkung*) abge-
druckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht
nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen
angedroht sind. Auch kann die Schließung des
Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fern-
haltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom
23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603)
angeordnet werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen
sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden,
in der beigelegten Preistafel verzeichneten Bastfa-
serabfälle aller Arten. Berg ist nicht Abfall im
Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2

Höchstpreise.

Die von der Aktiengesellschaft zur Verwertung
von Stoffabfällen in Berlin für die im § 1 be-
zeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen
die in der beigelegten Preistafel für die einzelnen
Gruppen festgesetzten Preise nicht übersteigen. Diese
Preise verstehen sich nur für beste Sorten, für
geringere sind entsprechend billigere Preise zu zahlen.
Die Höchstpreise gelten auch für Abfall-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit
einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Ver-
trages auffordert, durch den die Höchstpreise
überschritten werden oder sich zu einem solchen
Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Auf-
forderung (§ 2, 3 des Gesetzes betreffend
Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, be-
schädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Be-
hörde zum Verkauf von Gegenständen, für
die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nach-
kommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchst-
preise festgesetzt sind, den zuständigen Be-
amten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend
Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestim-
mungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen
Nummer 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens
auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um
den der Höchstpreis überschritten worden ist oder
in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden
sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend
Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle
mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf
die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann
neben der Strafe angeordnet werden, daß die Ver-
urteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich be-
kanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnis-
strafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte er-
kannt werden.

Im Zeichen Hindenburgs

steht die neue Kriegs-
anleihe. Trage jeder
nach Kräften dazu bei,
um den Erfolg seiner
würdig zu gestalten!

mischungen, welche mehr als 50 v. H. Bastfaser-
abfall enthalten.

Die Aktiengesellschaft zur Verwertung von
Stoffabfällen ist ermächtigt, im Einzelfalle für den
Ankauf von besonderen Sorten der im § 1 bezeich-
neten Gegenstände, wenn die besten Qualitäten der
entsprechenden Gruppen durch das vorliegende
Sortiment übertroffen werden, die in der Preis-
tafel festgesetzten Preise bis zur Höhe von 20 v.
H. zu überschreiten.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten,
daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise
sind, welche die Aktiengesellschaft zur Verwertung
von Stoffabfällen höchstens bezahlen darf. Für
minderwertige Abfälle wird die Gesellschaft einen
entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Be-
förderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis
zur nächsten Schiffsabstelle und die Kosten der
Verladung sowie die Beforgung der Bedeckung ein.
Als Vergütung für den Gebrauch der Decken dür-
fen höchstens die Preise des Deckentaris der Staats-
eisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwen-
dung eigener Decken des Verkäufers, dem Käufer
in Rechnung gestellt werden.

Die Höchstpreise gelten für Zahlung innerhalb
14 Tagen vom Eingangstage der Rechnung brutto
für netto. Die Tara darf jedoch 4. v. H. nicht

übersteigen. Wird der Verkaufspreis gestundet, so
dürfen bis zu 2. v. H. Jahreszinsen über Reichs-
bankdiskont zugeschlagen werden.

§ 4

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen
sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des
Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin
SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten.
Die Entscheidung über die Anträge behält sich
der zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Ver-
kündung am 8. September 1916 in Kraft.

Preistafel

Gruppe A.

Garnreste:

	Pfennig das Kilogramm
1. Reste von leinenen Garnen, roh, beste Sorte	65
2. dergleichen gebleicht, beste Sorte	75
3. " bunt,	55
4. " angeschmuzt, beste Sorte	25
5. Hanfgarnreste, beste Sorte	60
6. Harifasergarnreste, "	50
7. Jutegarnreste, roh, "	55
8. " bunt, "	35

9. gemischte Bastfasergarnreste,
beste Sorte

10. Bastfasergarnreste, gewirnt, durch-
weg 10 Pf. weniger.

Gruppe B.

Trockenspinnabfälle, beste Sorte
Nahspinnabfälle, gespült, gequetscht
und getrocknet, beste Sorte

Gruppe C.

Rämmlinge, beste Sorte

Gruppe D.

Kardenabfälle: Bastfaserkardenabfall,
geschüttelt, beste Sorte

Gruppe E.

Bergabfall (Flugwerk) und
Schwingabfall, beste Sorte

Gruppe F.

Rehricht und Scherabfall:

1. Scherabfall { Jute, beste Sorte
anderer, beste Sorte
 2. Fabriklehricht, beste Sorte
- Vorstehende Preise erhöhen sich bei Ab-
geschlossener Wagenladungen einer Gruppe
Mengen von mindestens 10 000 kg um 5
Frankfurt (Main), den 8. September
Stellv. Generalkommandant
des 18. Armeekorps.

Die Beerdigung findet statt: Donnerstag, den 14. September, nachmittags 4 Uhr.

Uisingen, Frankfurt a. M., den 11. September 1916.

Graditbriefe empfiehlt
H. Wagner's Buch